

Stadt Viechtach • Mönchshofstraße 31 • 94234 Viechtach

Stadt Viechtach
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Stadt Viechtach
Rathaus

Tel. 09942 / 808 - 216

rathaus@viechtach.de
www.viechtach.de

Hotline: 09081-2789202

Hotline erreichbar Montag – Donnerstag, 13 – 17 Uhr
Kosten: Anruf ins Festnetz / mit Festnetzflat kostenlos

Viechtach, 15.07.2021

**Einführung der getrennten Abwassergebühr
Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr
Ihr Grundstück in der Gemarkung: Blossersberg 204**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Viechtach hat sich als Betreiber der öffentlichen Entwässerungseinrichtung aufgrund der geltenden Rechtslage für die Einführung der getrennten Abwassergebühr entschlossen. Der Stadtrat hat daher den Beschluss gefasst, für die Schmutzwasserbeseitigung und die Regenwasserbeseitigung getrennte Gebühren zu erheben. Für die Ermittlung der einzelnen Flächen Ihres Grundstückes, von dem Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, benötigen wir Ihre Mithilfe. Bitte überprüfen Sie die vorab ermittelten Flächen, da diese Grundlage des Gebührenbescheides sein werden.
Hierzu erhalten Sie in der Anlage folgende Unterlagen:

- 1 Informationsschreiben
- 1 Lageplan mit Erfassungsbogen (1 weißes Blatt mit 2 Seiten)
- 1 Musterbeispiel als Ausfüllhilfe (1 gelbes Blatt mit 2 Seiten)

Ihr Grundstück

Gemarkung:	Blossersberg
Lage:	Blossersberger Straße 34
Flurstück-Nr.:	204
Fläche:	3.656 m ²

wurde aufgrund der vorab ermittelten bebauten und befestigten Flächen von insgesamt 666 m² in die Stufe II eingeteilt und erhält somit einen mittleren Grundstücksabflussbeiwert von 0,24.

Die gebührenpflichtige Fläche ergibt sich hiermit als Produkt aus Grundstücksfläche und mittlerem Grundstücksabflussbeiwert:

$$3.656 \text{ m}^2 \times 0,24 = 877 \text{ m}^2$$

Eine Zuordnung zu einer anderen Stufe oder eine Einzelveranlagung erfolgt, falls

- a) die tatsächlich angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche
kleiner als $3.656 \text{ m}^2 \times 0,18 = 659 \text{ m}^2$ oder
größer als $3.656 \text{ m}^2 \times 0,30 = 1.097 \text{ m}^2$ ist,

b) die oben genannten Grenzen nicht unter- bzw. überschritten werden, aber die tatsächlich angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche um mindestens 400 m² von der vorläufig festgesetzten Fläche abweicht (nur bei sehr großen Flächen möglich).

Nur wenn eine der unter a) oder b) genannten Voraussetzungen erfüllt ist, bitten wir Sie, den beiliegenden Erfassungsbogen ausgefüllt und unterschrieben bis zum 26. August 2021 an die Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach zurückzusenden. Anschließend wird geprüft, ob die vorab ermittelte Einstufung zutrifft oder geändert werden muss.

Bevor Sie den Erfassungsbogen bearbeiten, lesen Sie bitte die entsprechenden Erläuterungen im beiliegenden Informationsschreiben. Hier finden Sie konkrete Hinweise zur Bearbeitung Ihrer Unterlagen.

Es ist eine **Hotline für Sie eingerichtet: unter 09081-2789202** (siehe Informationsschreiben Pkt. 3.4) werden Sie vom Fachpersonal des Planungsbüros WipflerPLAN telefonisch beraten und beim Ausfüllen unterstützt. Auf der Homepage der Stadt unter **www.viechtach.de** wird der Sachverhalt in einer **Präsentation** leicht verständlich erläutert. Bitte unterstützen Sie Ihre Nachbarn, soweit diese mit diesen Medien nicht so vertraut sind. Vielen Dank!

Die zentrale Informationsveranstaltung ist am **27.07.2021 um 19:00 Uhr in der Stadthalle Viechtach** vorgesehen. Ob die Veranstaltung aufgrund der Änderungen bei den Infektionsschutzbestimmungen durchgeführt wird, entscheidet sich **erst Mitte Juli 2021 und wird über die Presse bekanntgegeben**. Zur persönlichen Beratung werden Informationsbürotage im Rathaus angeboten. Termine und Ansprechpartner zur notwendigen Terminvereinbarung entnehmen Sie bitte dem Informationsschreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Wittmann
Erster Bürgermeister



Informationsschreiben zur Einführung der getrennten Abwassergebühr

1. Grundlagen

1.1 Wie wird derzeit die Abwassergebühr berechnet?

Die Stadt Viechtach beseitigt das im Stadtgebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser). Hierzu dienen das öffentliche Kanalnetz mit den Sonderbauwerken, wie Pumpstationen, Regenüberläufen, Regenüberlaufbecken sowie die Kläranlage, die gemeinsam die sogenannte „Entwässerungseinrichtung“ darstellen.

Zur Finanzierung der Kosten der Entwässerungseinrichtung werden Beiträge und Gebühren erhoben. Nach dem Kommunalabgabengesetz dürfen durch diese Einnahmen keine Gewinne erzielt werden. Andererseits muss die Einrichtung von der Stadt Viechtach kostendeckend betrieben werden.

Bisher wurden die für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten auf alle Gebührenschuldner ausschließlich nach deren Trinkwasserverbrauch umgelegt (Frischwassermaßstab).

1.2 Warum wird die getrennte Abwassergebühr eingeführt?

Die Anwendung dieser Bemessungsgrundlage für beide Abwasserarten (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes nicht (mehr) zulässig, sobald die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung größer als 12 % der gebührenfähigen Gesamtkosten sind.

Die sog. Schwellenwertberechnung der von der Stadt Viechtach beauftragten Kommunalberatung Hurzlmeier GmbH vom 22.05.2020 hat für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024 ergeben, dass der Anteil der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung **über 12 % liegt**.

Der Stadtrat hat daher in seiner Sitzung am 14.09.2020 beschlossen, ab dem 01.01.2021 eine getrennte Abwassergebühr einzuführen. Daher muss die Abwassergebühr in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit jeweils eigener Bemessungsgrundlage gesplittet werden.

Generell entstehen durch die Einführung der getrennten Abwassergebühr Anreize zum Entsiegeln, Versickern und zur Rückhaltung von Niederschlagswasser am Entstehungsort, also auf dem eigenen Grundstück. Dies schont langfristig die Ressourcen der Kommune - jeder m³ Niederschlagswasser, der nicht eingeleitet wird, muss weder vom Kanalnetz noch vom Vorfluter aufgenommen werden. Weiter werden u.a. hydraulische Spitzenbelastungen der Gewässer und deren Hochwasserabfluss reduziert.

1.3 Was verändert sich?

Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 23.11.2020, werden die Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt und die Gebühren aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen rückwirkend ab dem 01.01.2021 angepasst. Die Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr bleibt der Frischwasserbezug. Zur Finanzierung des Anteils der laufenden Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung wird eine neue Niederschlagswassergebühr eingeführt.

Die Höhe dieses Gebührensatzes richtet sich nach der Größe der befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt.

bisher: Kosten Abwasser: Abwassergebühr pro m ³ Trinkwasserverbrauch	
Neu: getrennte Gebühr	
Kosten Schmutzwasser	Kosten Niederschlagswasser
Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
pro m ³ Trinkwasserverbrauch	pro m ² befestigte Fläche

Durch die getrennte Abwassergebühr werden die Kosten nach dem Verursacherprinzip gerechter aufgeteilt. Wer viel Schmutzwasser einleitet, bezahlt mehr Schmutzwassergebühr, wer viel Niederschlagswasser einleitet, zahlt eine entsprechend höhere Niederschlagswassergebühr.

Die Auswirkungen werden abhängig von den einzelnen Verhältnissen unterschiedlich sein: Je höher der Versiegelungsgrad, also der Anteil des Grundstückes an bebauten und befestigten Flächen, desto höher wird die Niederschlagswassergebühr ausfallen.

2. Einzelheiten zur Flächenermittlung

2.1 Wie wird die neue Niederschlagswassergebühr berechnet?

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der **gebührenpflichtigen Fläche** des jeweiligen Grundstücks und der quadrometerbezogenen **Einheitsgebühr**. Die gebührenpflichtige Fläche wiederum ermittelt sich aus der Größe des Grundstücks und dem mittleren **Grundstücksabflussbeiwert**. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert charakterisiert den Versiegelungsgrad eines Grundstücks. Dabei wird jedes Grundstück in Stufen (siehe Tabelle unten) eingeteilt. Jede Stufe besitzt einen mittleren Grundstücksabflussbeiwert. Die Stufen sind mit einem unteren und oberen Abflussbeiwert abgegrenzt. Die Einteilung in eine Stufe mit mittlerem Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche zur Größe des Grundstücks.

Die **Einheitsgebühr** (in Euro pro Quadratmeter) für die Niederschlagswasserbeseitigung kann erst nach Erfassung aller gebührenpflichtigen Flächen berechnet werden. Das heißt, erst nach Prüfung und Einarbeitung aller Erfassungsbögen, die von den Grundstücksbesitzern zurückgesendet werden, kann die gesamte Fläche ermittelt und somit der anteilige Gebührensatz berechnet werden.

Folgende Stufen mit jeweiligem mittlerem Grundstücksabflussbeiwert wurden festgelegt:

Stufe	Charakteristik der Bebauung und Befestigung	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Abflussbeiwert von - bis
0	---	tatsächliche Fläche	> 0,00 bis 0,10
I	minimal	0,14	> 0,10 bis 0,18
II	gering	0,24	> 0,18 bis 0,30
III	normal	0,38	> 0,30 bis 0,46
IV	hoch	0,58	> 0,46 bis 0,70
V	sehr hoch	0,85	> 0,70 bis 1,00

Hierzu ein Berechnungsbeispiel:

Das Beispielgrundstück besitzt eine Grundstücksfläche von 634 m². Die Größe der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche beträgt 362 m².

Somit ergibt sich:

$362 \text{ m}^2 / 634 \text{ m}^2 = 0,57$ (Abflussbeiwert)

$0,57 = \text{Stufe IV} \rightarrow \text{mittlerer Grundstücksabflussbeiwert} = 0,58$

Gebührenpflichtige Fläche = $634 \text{ m}^2 \times 0,58 = 368 \text{ m}^2$

Niederschlagswassergebühr in €/m² pro Jahr für dieses Grundstück = $368 \text{ m}^2 \times \text{Einheitsgebühr €/m}^2$

Die Einheitsgebühr wird anhand aller gebührenpflichtigen Flächen im gesamten Stadtgebiet berechnet und kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden.

2.2 Welche Flächen sind für die Berechnung des Grundstücksabflussbeiwerts maßgebend?

Maßgeblich sind die tatsächlich bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Bebaute Flächen sind die Gebäudegrundflächen (Außenmaße der Gebäude ohne Dachüberstände). Ebenso gehen Überdachungen z.B. von Terrassen, Eingängen, Carports etc. in die Berechnung ein.

Befestigte Flächen sind alle hinsichtlich der Versickerungsleistung gegenüber dem natürlichen Zustand veränderten Bodenflächen. Entscheidend ist, ob von diesen Flächen das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung „eingeleitet wird oder abfließt“.

Unter **Einleitung** versteht man den Abfluss über eine Anschlussleitung entweder direkt oder auch über mehrere, dazwischenliegende Grundstücke. Unter **Abfluss** ist zu verstehen, dass Niederschlagswasser auch oberirdisch, z.B. über ein benachbartes Grundstück oder offen zur Straße abfließen kann und erst dann in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung zählen alle Kanäle, unabhängig ob Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle, aber auch offene oder verrohrte Gräben, soweit diese Teile der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind. Vereinfacht gesagt, sind alle Flächen maßgeblich, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

2.3 Wie werden unterschiedliche Flächenbefestigungen (z.B. bei Zufahrten, Hofflächen) berücksichtigt?

Es findet **keine** Unterscheidung der Art der Befestigung entsprechend der jeweiligen Wasserdurchlässigkeit statt. Das heißt, alle Flächenversiegelungen aus Asphalt, Pflaster, Beton oder auch stark verdichtetem Schotter, die bei Regen Niederschlagswasser in den Kanal einleiten, sind einzurechnen. **Entscheidend ist, von welchen Flächen in m² tatsächlich Regenwasserabfluss in den Kanal gelangt** (Faktoren sind: Einfluss von Gefälle, Versickerungsfähigkeit der Fugen, des Unterbaus, des Untergrundes u.a.). Nachweise zu z.B. „Ökopflaster“ werden nicht geprüft.

2.4 Wie werden Zisternen und Versickerungsanlagen berücksichtigt? (bitte im Lageplan skizzieren) (vorbehaltlich der noch vom Stadtrat zu beschließenden Änderung der BGS-EWS (siehe Nr. 3.5))

Flächen, die an eine funktionsfähige Zisterne **ohne** Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Überlauf z.B. in Sickerrigole auf dem eigenen Grundstück) angeschlossen sind, werden nicht zu den befestigten oder bebauten Flächen gerechnet. Das Gleiche gilt für Flächen, die an eine funktionsfähige Versickerungsanlage **ohne** Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. Betrifft dies das komplette Grundstück, fallen keine Niederschlagswassergebühren an. Flächen, die über Versickerungsanlagen mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, werden voll mitberechnet.

Flächenabschläge bei Zisternen mit Überlauf (= mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung) und einem Speichervolumen von **pro Anlage mindestens 3 m³ bis maximal 10 m³**:

Die an die jeweilige Zisterne angeschlossenen Flächen werden um 10 m² pro m³ Speichervolumen reduziert (Gartenbewässerung). Handelt es sich um eine Brauchwasserzisterne (Nutzung des Regenwassers im Haushalt), wird die angeschlossene Fläche um 20 m² pro m³ Speichervolumen reduziert.

3. Ablauf des Verfahrens

3.1 Wer wird angeschrieben?

Prinzipiell gebührenpflichtig sind alle Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Hierzu zählen z.B. auch die eigenen Flächen der Kommunen (z.B. Rathaus, Kindergarten) oder auch der Kirchen.

Somit erhalten alle Grundstückseigentümer die vorliegenden Unterlagen. Hierbei werden nahe beieinanderliegende Flurstücke mit gleichem Eigentümer als „wirtschaftliche Einheit“ (z.B. Garage auf separatem Flurstück bei einem Reihenhäuserhaus) zusammengefasst. Besitzt ein Eigentümer jedoch mehrere, nicht zusammenhängende Grundstücke, erhält er auch mehrere Anschreiben mit Unterlagen.

Bei Mehrfacheigentum (z.B. Doppelhäusern oder Reihenhäusern auf einem Grundstück) wird je Anteil ein Anschreiben versendet bzw. wurde der bisherige Empfänger des Abwassergebührenbescheides angeschrieben. Da für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche das ganze Grundstück maßgebend ist, werden Sie gebeten, sich gegebenenfalls mit den Miteigentümern wegen der Angaben im Erfassungsbogen in Verbindung zu setzen. Soweit eine Hausverwaltung besteht, wurde diese angeschrieben. Wurde vereinbart, dass eine andere Person den Bescheid erhält (abweichender Bescheidempfänger) wurde sowohl diese/r als auch der/die Eigentümer/in angeschrieben.

3.2 Wer sollte den Erfassungsbogen zurücksenden?

Die für die Einstufung maßgeblichen Flächen wurden auf Grundlage von digitalen Flurkarten, aktuellen Luftbildern und Kanal-Bestandsplänen vom Ingenieurbüro WipflerPLAN, Nördlingen, **vorab** ermittelt. Die sich hieraus ergebende Zuordnung zu einer der oben aufgeführten Grundstücksabflussbeiwert-Stufen berücksichtigt jedoch noch nicht, ob der Niederschlagsabfluss von einzelnen Flächen zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gelangt oder ob zwischenzeitlich Flächen hinzugekommen bzw. Gebäude abgebrochen wurden. Daher kann eine Einstufung in eine tiefere oder höhere Stufe erforderlich werden.

Dies ist aber nur bei **erheblichen Abweichungen** der Fall. Hierzu finden Sie in Ihrem persönlichen Anschreiben die auf ihr Grundstück bezogenen Flächenangaben, die zu einer Neueinstufung führen würden. Auf obiges Beispiel bezogen:

Die tatsächlich angeschlossene, bebaute befestigte Fläche ist:

- kleiner als 291 m² (634 m² x 0,46) → Neuordnung von Stufe IV in Stufe III
- größer als 444 m² (634 m² x 0,70) → Neuordnung von Stufe IV in Stufe V

Mit dem Ausfüllen des Erfassungsbogens haben Sie also die Möglichkeit, die Vorabestufung zu widerlegen.

Fazit: Der Erfassungsbogen ist also nur dann auszufüllen und unterschrieben bis zum 26.08.2021 an die Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach zurückzusenden, wenn die oben dargestellten erheblichen Abweichungen vorliegen.

Wird der Erfassungsbogen nicht ausgefüllt und zurückgesendet, wird die im Anschreiben mitgeteilte gebührenpflichtige Fläche für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegt.

3.3 Was genau ist dann anzugeben, wenn Sie der vorab ermittelten Stufe / Fläche nicht zustimmen?

Teil I: Das Bauamt möchte Ihren Angaben entnehmen können, welche Flächen (Teilflächen) zur öffentlichen Entwässerungsanlage gelangen.

Teil II: Ihren Eintragungen im Lageplan und Tabelle ist zu entnehmen, wohin die einzelnen (Teil-) Flächen (Gebäude, Bodenbefestigungen) entwässern, auch dann, wenn diese Flächen auf Ihrem Grundstück versickern.

Im maßstäblichen Lageplan sind die Flurnummern und die Lage der einzelnen Gebäude, sowie die vorab ermittelten befestigten Flächen dargestellt. Bevor Sie den Erfassungsbogen zurücksenden, sind eventuell **zusätzlich vorhandene Gebäude, andere Abmessungen** der bereits dargestellten Gebäude sowie **die befestigten Bodenflächen** mit ihrer jeweiligen Größe anzugeben.

Im umseitigen Erfassungsbogen sind alle im Lageplan dargestellten Flächen mit ihrer Bezeichnung (Spalte 1) aufgelistet. Für diese Flächen ist dann anzukreuzen, ob eine Einleitung oder ein Abfluss in eine öffentliche Entwässerungseinrichtung erfolgt:

- wenn „nein“ → setzen Sie bitte ein [x] in Spalte 2,
- wenn „ja“ → tragen Sie in Spalte 4 die korrigierte Größe der Fläche ein und rechnen Sie ggf. die Summe dieser Flächen aus.

Sind Flächen an eine Zisterne angeschlossen, ist dies in Spalte 5 bzw. 6 anzukreuzen.

Bei einer Zisterne **ohne Überlauf** in die Kanalisation bitte in Spalte 2 für die an diese Zisterne angeschlossenen Flächen ein [x] für „nein“ setzen.

Handelt es sich um eine Zisterne **mit Überlauf** zum Kanal sind Angaben zum Volumen und den angeschlossenen Flächen in gesonderter Tabelle zu ergänzen. Hinweise auf besondere örtliche Verhältnisse sind sowohl im Lageplan und in der Tabelle, aber auch im separaten Feld „Bemerkungen“ möglich.

Hinweis: bei Unklarheiten bitte die Hotline anrufen (siehe 3.4)

3.4 Wo gibt es weitere Informationen und Unterstützung beim Ausfüllen?

Homepage

Auf der Homepage der Stadt Viechtach www.viechtach.de finden Sie weitere Informationen (Präsentation mit ausführlicher Erläuterung des Sachverhalts und Hinweisen zum Ausfüllen).

Informationsveranstaltung

Die zentrale Informationsveranstaltung ist am **27.07.2021 um 19:00 Uhr in der Stadthalle Viechtach** vorgesehen. Ob die Veranstaltung aufgrund der Änderungen bei den Infektionsschutzbestimmungen durchgeführt wird, entscheidet sich **erst Mitte Juli 2021 und wird über die Presse bekanntgegeben**.

Hotline 09081 / 2789202

Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen durch Fachpersonal des Planungsbüros WipflerPLAN:

Die Hotline erreichen Sie vom **22. Juli bis 26. August 2021 von Montag bis Donnerstag täglich von 13 bis 17 Uhr**. Sie werden zurückgerufen, wenn Sie nicht gleich durchkommen sollten!

Informationsbürotag im Rathaus, Erdgeschoss (Zimmer 9) (Vorherige Terminvereinbarung zwingend notwendig!)

Mittwoch **28. Juli 2021** von 8 bis 17 Uhr

Donnerstag **29. Juli 2021** von 8 bis 17 Uhr

Freitag **30. Juli 2021** von 8 bis 15 Uhr

Bringen Sie zum Termin bitte Ihren Erfassungsbogen und Ihren FFP2 Mund-/Nasenschutz mit!

Bitte vereinbaren Sie Ihren Termin bei der Stadtverwaltung unter der Telefon-Nummer 09942 / 808-216. Auch bei Fragen zu Eigentümerdaten steht Ihnen die Stadtverwaltung zur Verfügung.

3.5 Wie geht es danach weiter?

Die rücklaufenden Fragebögen werden ausgewertet und die maßgebliche, gebührenpflichtige Fläche ermittelt. Im Anschluss wird die von der Stadt Viechtach beauftragte Kommunalberatung Hurlzmeier GmbH die Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtung für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024 vornehmen. Der Stadtrat wird dann voraussichtlich in seiner Sitzung am 22.11.2021 über die Neufestsetzung der getrennten Abwassergebühren entscheiden und eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) erlassen. Die Anpassung der Gebühren erfolgt anschließend rückwirkend ab dem 01.01.2021 und wird mit den Bescheiden im Frühjahr 2022 erstmals getrennt – also über Schmutzwassergebühren und Regenwassergebühren – in Rechnung gestellt. Die zugrunde gelegten gebührenpflichtigen Flächen können bei Eintritt von relevanten Veränderungen jederzeit auf Antrag des Gebührenschuldners mit Wirkung zum nächsten Veranlagungszeitraum wieder geändert werden. Zukünftig geplante Maßnahmen können erst nach Fertigstellung berücksichtigt werden.



Erfassungsbogen

Niederschlagswassergebühr

Objektnummer 095707__00204__-1

**Rückantwort, falls erforderlich,
bis 26. August 2021 an:**

Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach

Stadt Viechtach
Mönchshofstraße 31

94234 Viechtach

Auskunftgebender Eigentümer

Stadt Viechtach
94234 Viechtach
Mönchshofstraße 31

PK-Nr.: 31-0000-20_52

Ihre Telefonnummer für Rückfragen

Angaben zum Grundstück

Gemarkung Blossersberg

Lage Blossersberger Straße 34

Flurstück-Nr.: 204

Fläche 3.656 m²

Grundstückabflußbeiwert 0,24 (Stufe II)

vorläufig festgesetzt 877 m²

Lageplan M=1:500 (1 m in Wirklichkeit = 2 mm in der Karte)



D = Gebäudegrundflächen B = befestigte Bodenflächen



Bebaute und befestigte Flächen

Einzelfläche Bezeichnung lt. umseitigem Lageplan	Fläche mit Einleitung oder Abfluss in öffentliche Entwässerungseinrichtung?			Fläche mit Anschluss an Zisterne	
	nein: Abfluss gelangt nicht in den Kanal (versickert, gespeichert, usw.)	ja: Größe der Fläche (auf volle m ² abgerundet)		Zisterne für Brauchwasser	Zisterne für Gartenbe- wässerung
		vorab ermittelt	tatsächlich		
1	2	3	4	5	6
B1	[]	133 m ²	_____ m ²	[]	[]
B2	[]	66 m ²	_____ m ²	[]	[]
B3	[]	54 m ²	_____ m ²	[]	[]
D1	[]	413 m ²	_____ m ²	[]	[]
	[]	_____ m ²	_____ m ²	[]	[]
	[]	_____ m ²	_____ m ²	[]	[]
	[]	_____ m ²	_____ m ²	[]	[]
	[]	_____ m ²	_____ m ²	[]	[]
	[]	_____ m ²	_____ m ²	[]	[]
	[]	_____ m ²	_____ m ²	[]	[]
Summe der angeschlossenen Flächen:		666 m ²	_____ m ²		

Flächenabschläge für Zisternen mit Überlauf, deren gespeichertes Regenwasser genutzt wird:

[] Zisternen mit Überlauf/Notüberlauf in die Kanalisation

_____ m³ Volumen (maßgebend ab 3,0 m³ bis max. 10,0 m³) _____ m²

Reduzierung tatsächlich angeschlossene versiegelte Fläche

- für Zisterne für Gartenbewässerung 10 m² pro m³ Zisternenvolumen _____ m² max. Summe der an die Zisterne/n- für Zisterne für Brauchwasser im Haus 20 m² pro m³ Zisternenvolumen angeschl. Flächen _____

Zisternen ohne Überlauf/Notüberlauf in die Kanalisation bitte in Spalte 2 angeben!

Gesamtsumme nach Abzug für Zisternen:

_____ m²

Stufe: _____

Bemerkungen:

Versickerungseinrichtungen (Schächte, Rigolen o.ä.) und Zisternen bitte im Lageplan eintragen

Ich versichere, alle Angaben im Lageplan und Erfassungsbogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Die in Abzug gebrachten Zisternen sind im Lageplan eingetragen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Gemeinde Musterstadt

Erfassungsbogen

Niederschlagswassergebühr

Objektnummer 9999-99/9-9

Rückantwort, falls erforderlich (siehe Anschreiben), bis 09.09.9999 an:

Monika Mustermann, Musterweg 13, 88888 Musterhausen

Stadt

Musterstadt

Musterstraße 1

99999 Musterstadt

Auskunftsgebender Eigentümer

Monika Mustermann

88888 Musterhausen

Musterweg 13

Telefonnummer für Rückfragen

Angaben zum Grundstück

Ort Musterhausen

Lage Musterweg 13

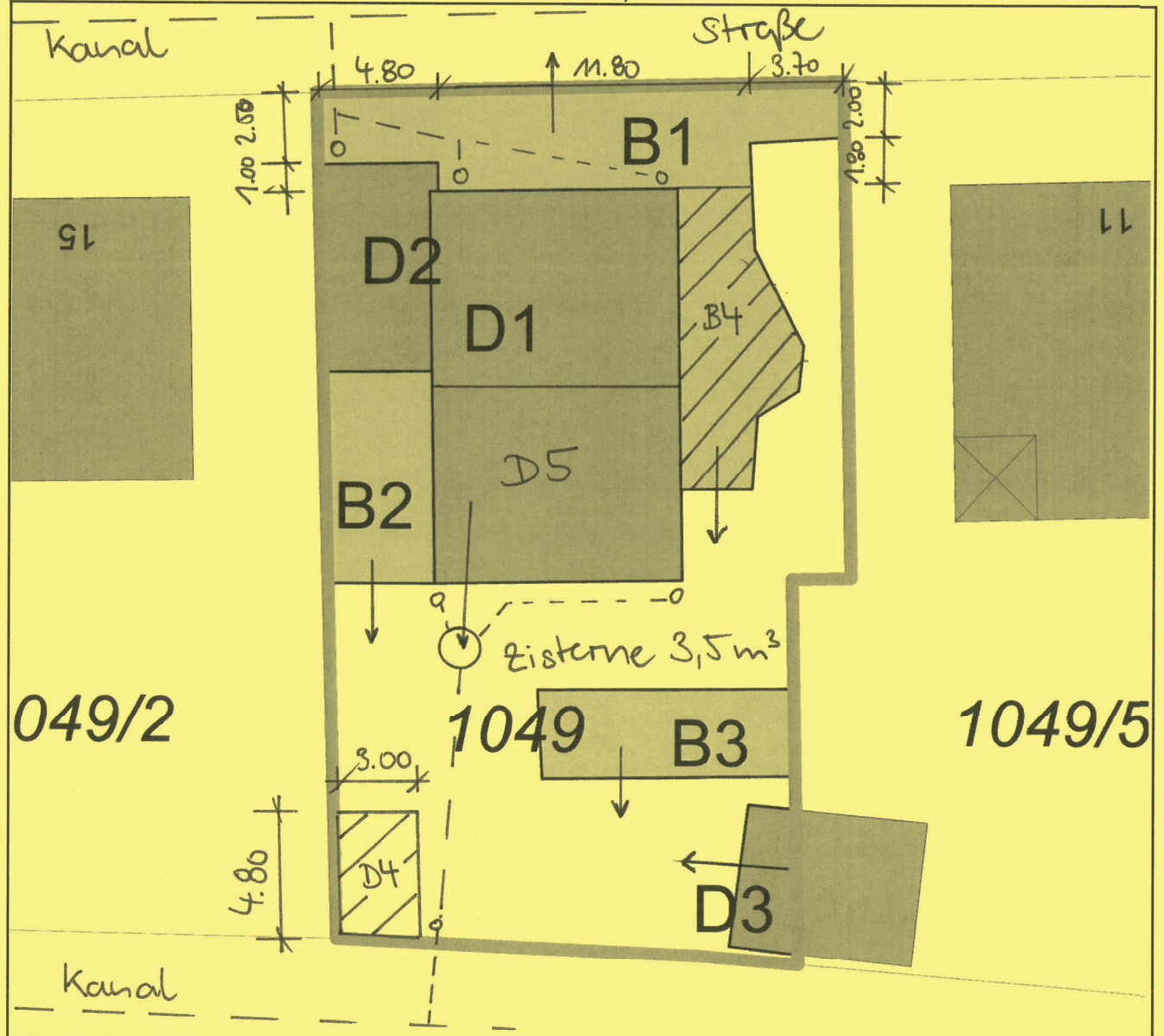
Flurstücke 1049

Fläche 634 m²

Grundstückabflußbeiwert 0,58 (Stufe IV)

vorläufig festgesetzt 368 m²

Lageplan M=1:250 (1 m in Wirklichkeit = 4 mm in der Karte)



Bebaute und befestigte Flächen

Einzelfläche	Fläche mit Einleitung oder Abfluss in öffentliche Entwässerungseinrichtung?			Anschluss Flächen an Zisterne ?	
	nein: kein Ansatz für Niederschlagswassergebühr	ja: Größe der Fläche (auf volle m ² abgerundet)		Zisterne für Brauchwasser	Zisterne für Gartenbewässerung
		vorab ermittelt	tatsächlich		
1	2	3	4	5	6
B1	☐	108 m ²	71 m ²	☐	☐
B2	☒	33 m ²	/ m ²	☐	☐
B3	☒	33 m ²	/ m ²	☐	☐
D1	☐	413 m ²	72 m ²	☐	☐
D2	☐	33 m ²	33 m ²	☐	☐
D3	☒	12 m ²	/ m ²	☐	☐
B4	☒	/ m ²	/ m ²	☐	☐
D4	☐	/ m ²	14 m ²	☐	☐
D5	☐	/ m ²	71 m ²	☐	☒
	☐	/ m ²	/ m ²	☐	☐
	☐	/ m ²	/ m ²	☐	☐
Summe der angeschlossenen Flächen:		362 m ²	261 m ²	Stufe: _____	

Angaben zu einer eventuell vorhandenen Zisterne

☐ Zisterne ohne Überlauf: kein Ansatz der angeschlossenen Fläche

☒ Zisternen mit Überlauf: Reduzierung Flächenansatz
 3,5 m³ Volumen (maßgebend ab 3,0 m³ bis max. 10,0 m³) - 35 m² Abzugsfläche aus Zisternenregelung

Reduzierung tatsächlich angeschlossene versiegelte Fläche
 - für Zisterne für Gartenbewässerung 10 m² pro m³ Zisternenvolumen
 - für Zisterne für Brauchwasser im Haus 20 m² pro m³ Zisternenvolumen
 maximal jedoch die an der Zisterne angeschlossene Fläche

Summe der reduzierten angeschlossenen Flächen: 226 m² Stufe: III

Bemerkungen

1/ 634 m² = 0,36

- Fläche B1 entwässert teilweise auf die Straße über die Straßene Entwässerung in den Kanal. Restl. Fläche B4 versichert im Garten. Fläche B1 = $4,80 \times 2,50 + 11,80 \times 3,80 + 3,70 \times 3,80 = 71 \text{ m}^2$
- Flächen B2 + B3 + D3 entwässern in den Garten und versichern.
- südl. Haushälfte D5 entwässert in eine Zisterne mit Überlauf an den Kanal.
- Gartenhaus D4 entwässert in den Kanal $3,00 \times 4,80 = 14 \text{ m}^2$

Ich versichere, alle Angaben im Lageplan und Erfassungsbogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum:

Musterhausen, 09.09.20

Unterschrift:

